

SATZUNG

DER FREIEN WALDORFSCHULE KLEINMACHNOW



§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen: FREIE WALDORFSCHULE KLEINMACHNOW e.V.
2. Sitz des Vereins ist Kleinmachnow.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam unter Nr. VR 915 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners. Er ist bestrebt, mit anderen Institutionen, die sich ebenfalls auf die von Rudolf Steiner begründete Geisteswissenschaft stützen, zusammenzuarbeiten und sie zu fördern.
2. Der Verein verfolgt weder konfessionelle oder politische, noch erwerbswirtschaftliche Zwecke.
3. Der Vereinszweck wird besonders durch die Unterhaltung und den Betrieb der Waldorfschule Kleinmachnow und ihren Hort verwirklicht.
4. Der Verein ist bestrebt, im Rahmen seiner Möglichkeiten, den Kindern unbemittelter Eltern den Besuch der Waldorfschule Kleinmachnow zu ermöglichen. Eine Sonderung nach den Vermögensverhältnissen findet nicht statt.
5. Eine weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln für die wissenschaftlichen und die Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V. oder ihm verbundener Einrichtungen, im Besonderen für die Finanzierung der Lehrerausbildung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins werden aus Beiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen erbracht und dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

1. Mitglied wird auf schriftlichen Antrag hin jede natürliche Person ab 18 Jahren, welche die Zwecke des Vereins als berechtigt anerkennt und seine Ziele fördern will. Dies gilt insbesondere für an der Schule tätige Mitarbeiter oder Erziehungsberechtigte von Kindern an der Schule. Die Mitgliedschaft wird mit der Bestätigung durch den Vorstand wirksam.
2. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Drei-Viertel-Mehrheit aller gültig abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Die Angabe von Gründen erfolgt nur auf persönlichen Wunsch des Betroffenen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung oder Stellungnahme gegeben werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es mit mehr als 2 Jahresbeiträgen in Rückstand ist, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins

1. Der Verein erhält die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch öffentliche Zuschüsse, aus Schulkostenbeiträgen, Mitgliedsbeiträgen, Spenden und anderen Zuwendungen.
2. Alle Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag in frei gewählter Höhe, wenigstens jedoch einen Mindestbeitrag, der am 1. September eines jeden Jahres fällig ist. Der Mindestbetrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Schulkinder zahlen einen Schulkostenbeitrag, dessen Höhe sich aus den wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Schulbetriebes ergibt. Schulkostenbeitragszahlende Mitglieder, sowie Mitarbeiter der Schule sind von der Verpflichtung zur Zahlung eines Mindestbeitrages ausgenommen.

§ 6 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
- A. Die Mitgliederversammlung
 - B. Der Vorstand
 - C. Das Kollegium
 - D. Die Eltern-Lehrer-Konferenz

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, in der der Vorstand über seine Tätigkeit berichtet und den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vorlegt. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich auf dem Postweg oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Einladung zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen muss spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschickt werden (mit Absendedatum). Anträge von Mitgliedern, weitere Themen auf die Tagesordnung zu setzen, müssen vierzehn Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich bekanntgegeben werden. Der Vorstand hat dem Antrag statt zu geben, wenn der Antrag von mindestens 10 Mitgliedern unterzeichnet ist. Eine geänderte Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung abzuschicken (mit Absendedatum), um sie den Mitgliedern bekanntzugeben.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand, das Lehrerkollegium, die Eltern-Lehrer-Konferenz oder ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe eines Beschlussantrages wünscht. Die Einladung ist spätestens eine Woche vorher abzuschicken (mit Absendedatum).
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet. Der Vorstand kann einen Dritten mit der Leitung beauftragen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorsieht. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich

offen. Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied ist über den Antrag oder die Wahl geheim abzustimmen.

6. Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des aktuellen Schulberichtes,
 - b) Entgegennahme des Geschäfts- und Wirtschaftsberichtes sowie des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Erörterung der aktuellen Haushaltslage und des Haushaltsplanes für das laufende und das kommende Jahr,
 - d) Erörterung der Prüfungsberichte,
 - e) Bestellung zweier Rechnungsprüfer für ein Jahr,
 - f) Entlastung und Wahl der Vorstandsmitglieder bzw. Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
 - h) Ausschluss von Mitgliedern,
 - i) Festsetzung des Schulkostenbeitrags.

§ 8 Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden mindestens 6 Mitglieder des Vereins, von denen jeweils mindestens 2 dem Kollegium und der Elternschaft angehören müssen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre bestellt. Die Amtsdauer endet mit der Wahl eines neuen Vorstands. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung sein Nachfolger für die restliche Amtszeit zu wählen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Schulvereines. Er ist ehrenamtlich tätig. Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung und kann einen Geschäftsführer anstellen. Die Aufgabenbereiche des Geschäftsführers werden in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einvernehmlich und wählt aus seiner Mitte drei Mitglieder, von denen jeweils zwei den Verein im Sinne von § 26 BGB gemeinsam vertreten.
5. Auf der Grundlage von Kollegiumsbeschlüssen schließt der Vorstand die Anstellungsverträge mit den pädagogischen Mitarbeitern unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bedingungen und der finanziellen Situation des Vereins und spricht die erforderlichen Kündigungen aus, jeweils nach Anhörung der Betroffenen. Die Anstellung der übrigen Mitarbeiter erfolgt in Absprache mit dem Kollegium. In Zweifelsfällen finden Kollegium und Vorstand gemeinsam eine einvernehmliche Lösung.
6. Auf der Grundlage von Kollegiumsbeschlüssen schließt der Vorstand die Aufnahmeverträge für die Schüler und spricht die Kündigungen aus. Vor einer Kündigung sind das Kollegium und die betroffenen Erziehungsberechtigten zu hören.
7. Der Vorstand ist verpflichtet, die Elternschaft über wichtige Belange zu informieren.
8. Der Vorstand unterstützt die Bildung von Arbeitskreisen, denen bestimmte Aufgabenbereiche zur Bearbeitung übergeben werden. Die Verantwortung für den jeweiligen Aufgabenbereich verbleibt beim Vorstand. Wichtige Entscheidungen werden in Absprache mit anderen Kreisen und dem Vorstand gefällt.

§ 9 Das Kollegium

1. Die pädagogischen Mitarbeiter (Kollegium) tragen und verantworten die pädagogische Arbeit einschließlich deren Organisation. Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht liegt in der Verantwortung des Kollegiums. Es gibt sich eine eigene Ordnung.
2. Das Kollegium entscheidet über die Einstellung und Entlassung der pädagogischen Mitarbeiter. Die Verträge schließt der Vorstand.
3. Das Kollegium entscheidet ebenfalls über die Aufnahme und das vorzeitige Ausscheiden der Schüler.
4. Das Kollegium benennt der Eltern-Lehrer-Konferenz die von ihm vorgesehenen Mitglieder für den Vorstand.

§ 10 Die Eltern-Lehrer-Konferenz

1. Die Eltern-Lehrer-Konferenz setzt sich zusammen aus:

- den Elternvertreter aller Klassen,
- Mitgliedern des Kollegiums,
- Mitgliedern des Vorstandes,
- Vertretern der an der Schule wirkenden Arbeitskreise, sowie
- Eltern und Mitarbeitern der Schule.

Mitglied der Eltern-Lehrer-Konferenz ist derjenige, der sich zu regelmäßiger Mitarbeit entschließt.

2. Die Eltern-Lehrer-Konferenz dient der Wahrnehmung aller Interessen des ganzen Schulorganismus zur Erzielung eines gemeinsamen und möglichst umfassenden Bewusstseins von allen die Schule betreffenden Angelegenheiten. Die Eltern-Lehrer-Konferenz stützt ihre Arbeit auf Berichte aus den Arbeitsfeldern der Schule. Die Mitglieder der Eltern-Lehrer-Konferenz berichten über deren Sitzungen in ihren Klassen bzw. Gremien. Die Eltern-Lehrer-Konferenz beschließt alle Angelegenheiten, die die Sozialgestalt der Schule, organisatorische Angelegenheiten und den Schulablauf im Ganzen betreffen (z.B. schulfreie Tage, Unterrichtsbeginn, Ganztagschule). Sie fasst ihre Beschlüsse einvernehmlich.
3. Die Eltern-Lehrer-Konferenz sammelt und erarbeitet Vorschläge für:
 - a) die Wahl der Mitglieder für den Vorstand aus der Elternschaft und der ihr vom Kollegium benannten Vertreter aus der Lehrerschaft,
 - b) die Bestellung zweier Rechnungsprüfer,
 - c) die Änderung der Satzung,
 - d) die Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
4. Die Eltern-Lehrer-Konferenz gibt sich ihre Ordnung selbst.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Vorschläge zur Satzungsänderung können eingebracht werden durch den Vorstand, die Eltern-Lehrer-Konferenz oder 10 Mitglieder.
2. Sie müssen mit mindestens Zwei-Drittel-Mehrheit auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung von den gültig stimmenden Mitgliedern beschlossen werden.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Protokollierung von Beschlüssen

Die in den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen, sofern sie nicht die Persönlichkeitsrechte einzelner Personen berühren.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von drei Vierteln der gültig stimmenden Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines fällt sein Vermögen an den Bund der Freien Waldorfschulen e. V., der es nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwenden darf. Sollte dieser Verein nicht mehr bestehen, so fällt es nach Zustimmung des Finanzamtes einer anderen gemeinnützigen Einrichtung zu, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kleinmachnow, den 20.2.2000; geändert §7 Nr. 2 durch MV vom 27.10.2021; geändert §7 Nr. 5 durch MV vom 16.12.2025